



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 30.09.2010 – rr

Gesch.-Z.: 5360945 – 160

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1966 in [REDACTED]
[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

E i n g a n g
04. Okt. 2010
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stocker
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 11.05.2005 (Az.: 5015291-160) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 11.05.2005 (Az.: 5015291-160) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, russischer Staatsangehöriger mit nach eigenen Angaben tschetschenischer Volkszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 5015291-160 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 28.02.2006 unanfechtbar abgelehnt (Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt durch Beschluss des OVG Niedersachsen).

Am 20.01.2009 (Eingang 22.01.2009) stellte der Ausländer durch Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkten Antrag.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Mandant leide insbesondere an psychopathologischen Verhaltensauffälligkeiten (Angststörungen). Eine angemessene Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland Tschetschenien bestehe nicht. Der Mandant wäre in Tschetschenien auch mittellos.

Mit Schreiben vom 27.05.2010 wurde durch den neuen Bevollmächtigten die Vertretung angezeigt und Akteneinsicht beantragt.

Mit Schreiben vom 20.08.2010 wurde nach Akteneinsicht ergänzend vorgetragen, der Mandant leide an einer Refluxoesophagitis, die mittels eines Protonenpumpenhemmers behandelt werden müsse. Er sei überdies seit dem 17.06.2009 in psychotherapeutischer Behandlung (Posttraumatische Belastungsstörung). Der Arzt teile mit, dass der Mandant hochgradig therapiebedürftig sei.

Das vorgelegte Attest vom 04.08.2010 diagnostiziert eine posttraumatische Belastungsstörung, Angst und depressive Störung, gemischt.

Danach habe der Betroffene den Unterzeichner am 17.06.2009 erstmalig aufgesucht. Er sei hochgradig therapiebedürftig, ein Ende der Behandlung sei vorerst nicht absehbar. Eine Kurzschlussreaktion im Fall einer Abschiebung sei nicht auszuschließen und sei auch nicht vorhersehbar. Es sei schließlich mit einer Retraumatisierung zu rechnen.

Gemäß dem ärztlichen Schreiben vom 09.08.2010 leidet der Antragsteller zudem an einer Refluxoesophagitis, die mittels eines Protonenpumpenhemmers (Omeprazol 20 1x täglich) behandelt werden müsse.

Die Ausländerbehörde legte sodann eine ärztliche Bescheinigung vom 16.09.2010 vor. Danach sei der Betroffene bis auf weiteres nicht reisefähig wegen posttraumatischer Belastungsstörung, Angst und Depression sowie Suizidgedanken mit Planung eines erweiterten Freitods aller Familienmitglieder bei Abschiebung. Es sei derzeit auch nicht absehbar, wie lange die Reiseunfähigkeit dauern werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60

Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Es wurde im Übrigen auch kein diesbezüglicher Antrag auf Feststellung gestellt.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar; Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Auch diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt jedoch zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff,

einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Weiter ist zu beachten, dass § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keinen Anspruch auf Teilhabe am medizinischen Fortschritt und Standard in der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Juni 2005 - 11 A 4518/02.A -, nach juris). § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll dem Ausländer nicht die Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes in Deutschland sichern, sondern vor gravierender Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 20. September 2006 - 13 A 1740/05.A - und 30. Oktober 2006 -13 A 2820/04.A nach juris).

Der Ausländer muss sich daher grundsätzlich auf den gesundheitlichen Standard in der Russischen Föderation verweisen lassen.

Bezugnehmend auf o.g. Kriterien ist im vorliegenden Fall von einer erheblich konkreten Gefahr auszugehen.

Das vorgelegte Attest vom 04.08.2010 diagnostiziert eine posttraumatische Belastungsstörung, Angst und depressive Störung, gemischt.

Danach hat der Betroffene den Unterzeichner am 17.06.2009 erstmalig aufgesucht. Er ist hochgradig therapiebedürftig, ein Ende der Behandlung ist vorerst nicht absehbar. Eine Kurzschlussreaktion im Fall einer Abschiebung ist nicht auszuschließen und ist auch nicht vorhersehbar. Es ist schließlich mit einer Retraumatisierung zu rechnen.

Gemäß dem ärztlichen Schreiben vom 09.08.2010 leidet der Antragsteller zudem an einer Refluxoesophagitis, die mittels eines Protonenpumpenhemmers (Omeprazol 20 mg 1x täglich) behandelt werden muss.

Gemäß der von der Ausländerbehörde vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom 16.09.2010 ist der Betroffene bis auf weiteres nicht reisefähig wegen posttraumatischer Belastungsstörung, Angst und Depression sowie Suizidgedanken mit Planung eines erweiterten Freitods aller Familienmitglieder bei Abschiebung. Es ist derzeit auch nicht absehbar, wie lange die Reiseunfähigkeit dauern wird.

Die medizinische Grundversorgung in Russland ist zwar auf einfachem Niveau grundsätzlich ausreichend. Zumindest in den Großstädten, wie z.B. Moskau und St. Petersburg, sind auch das Wissen und die technischen Möglichkeiten für anspruchsvollere Behandlungen vorhanden. Nach Einschätzung westlicher Nichtregierungsorganisationen ist das Hauptproblem weniger die fehlende technische oder finanzielle Ausstattung, sondern ein gravierender Ärztemangel. Allerdings ist medizinische Hilfe heute in Russland oftmals eine Kostenfrage: Die Zeiten der kostenlosen sowjeti-

schen Gesundheitsfürsorge sind vorbei, eine beitragsfinanzierte medizinische Versorgung ist erst in der Planung. Theoretisch hat jeder russische Bürger das Anrecht auf eine kostenfreie medizinische Grundversorgung, doch in der Praxis werden zumindest aufwändigere Behandlungen erst nach privater Bezahlung durchgeführt. Dabei zeigt sich im Alltag häufig, dass von mittellosen und wenig verdienenden Personen nichts bzw. wenig an Zusatzzahlungen verlangt wird, bei normal bis gut verdienenden Personen hingegen mehr. Private Praxen nehmen in den Mittel- und Großstädten deutlich zu. Die Versorgung mit Medikamenten ist zumindest in den Großstädten gut, aber nicht kostenfrei (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Gz.: 508-516.80/3 RUS).

Der Ausländer ist ferner gemäß seinem Vortrag tschetschenischer Volkszugehörigkeit und bereits seit 2003 im Bundesgebiet.

Die Lebensumstände in Tschetschenien haben sich für die Mehrheit der Bevölkerung nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen seit 2007 im Vergleich zu den Jahren davor deutlich verbessert. Nach zwei Jahren mit deutlichen Fortschritten sowohl bei der Sicherheits- als auch bei der Menschenrechtslage hat sich die Situation in diesen beiden Bereichen seit Herbst 2008 insgesamt betrachtet wieder verschlechtert. Berichtet wird auch von verstärktem Zulauf zu den in der Republik aktiven Rebellengruppen und erhöhter Anschlagstätigkeit (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Gz.: 508-516.80/3 RUS).

Diese genannten Umstände hätten daher zur Folge, dass eine erforderliche Behandlung in der Russischen Föderation, insbesondere in Tschetschenien für den Antragsteller so nicht erlangbar ist. Die Symptomatik würde sich verschlechtern und dann zu einer Gefährdung i.o.g. Sinne führen. Denn mit Blick auf die vorgelegte Stellungnahme und die persönliche Situation ist davon auszugehen, dass es sich im Fall des Ausländers um einen Ausnahmefall handelt und er daher nicht auf die grundsätzlich in der Russischen Föderation bestehenden Behandlungsmöglichkeiten - eine individuelle Verfügbarkeit zudem unterstellt - verwiesen werden kann.

2.

Die mit Bescheid vom 11.05.2005 (Az.: 5015291-160) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

4.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Reichel



Ausgefertigt am 01.10.2010 in 423 Nürnberg